

- 1. Die Löschung der Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 Abs. 4 DSchG NW ist als „actus contrarius“ zur Eintragung ein ausschließlich begünstigender Verwaltungsakt.**
- 2. Die Löschung der Eintragung verletzt weder unter dem Aspekt des künftigen Wegfalls von finanziellen Vergünstigungen noch im Hinblick auf verfahrensrechtliche Positionen subjektive Rechte des Denkmaleigentümers.**
- 3. Eine Verletzung von Rechten des Denkmaleigentümers kommt allenfalls bei Teil-Löschungen unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß eine unbestimmte Teil-Löschung zugleich die Unbestimmtheit des fortbestehenden Teils der Eintragung zur Folge hat.**

Die Kl. wendet sich dagegen, daß die Unterschutzstellung des in ihrem Eigentum stehenden Gebäudes nachträglich auf die Fassade beschränkt wurde. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den diesbezüglichen Änderungsbescheid erhob die Klägerin Anfechtungsklage, die das Verwaltungsgericht zurückwies. Die Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Auszug aus den Gründen

Die Kl. wird durch die nachträgliche Beschränkung der Unterschutzstellung ihres Hauses nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die nachträgliche Beschränkung der Unterschutzstellung des Hauses der Klägerin ist § 3 Abs. 4 DSchG NW. Diese Vorschrift läßt als denkmalschutzrechtliche Sondervorschrift für die nachträgliche Löschung der als Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung anzusehenden Eintragung in die Denkmalliste (vgl. OVG NW, U. v. 30.7.1991, 7 A 1038/92, NVwZ-RR 1994, 135 m. w. N.), bezogen auf die von ihr erfaßten Fälle des nachträglichen Entfallens der Eintragungsvoraussetzungen, keinen Raum für eine Anwendung der gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG NW nur subsidiär anzuwendenden Regelungen der §§ 48 und 49 VwVfG NW. Nach § 3 Abs. 4 DSchG NW ist die Eintragung in die Denkmalliste zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dabei kommt, auch wenn dies im Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig wiedergegeben ist, nicht nur eine Löschung der Eintragung des gesamten Denkmals in Betracht, sondern - bei Entfallen der Eintragungsvoraussetzungen nur für Teile des Denkmals - auch die Löschung von Bestandteilen des Denkmals (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, 2. Aufl. 1989, § 3 Rn. 117). Diese von Amts wegen zwingend vorzunehmende Löschung der Eintragung ist kein Verwaltungsakt, der subjektive Rechte des Denkmaleigentümers - hier: der Klägerin - tangiert und kann daher diesen nicht in seinen Rechten verletzen. Dies ergibt sich für die vollständige Löschung einer Eintragung in die Denkmalliste aus folgenden Erwägungen:

Die Löschung der Eintragung in die Denkmalliste ist „actus contrarius“ zur Eintragung selbst, indem sie diese wieder aufhebt. Die Eintragung ihrerseits ist jedoch ein den Denkmaleigentümer ausschließlich belastender Verwaltungsakt. Sie führt lediglich dazu, daß der Eigentümer des Denkmals den sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Pflichten und Belastungen unterliegt, insbesondere der Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG NW, der Nutzungsbindung nach § 8 DSchG NW, der Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NW, der Anzeigepflicht nach § 10 DSchG NW, den Auskunfts- und Betretungsrechten der Behörden und Landschaftsverbände nach § 28 DSchG NW, der Möglichkeit der Enteignung nach § 30 DSchG NW und dem Vorkaufsrecht nach § 32 DSchG NW. Soweit dem Eigentümer infolge der Unterschutzstellung unter gewissen Voraussetzungen auch Rechte erwachsen (z. B. der Übernahmeanspruch nach § 31 und Entschädigungsansprüche nach § 33 DSchG NW), heben diese den belastenden Charakter der Maßnahme nicht auf, sondern bestätigen ihn lediglich, weil es sich allein um die Belastung in Teilbereichen mindernde, sie selbst aber voraussetzende Maßnahmen zur Regulierung der Belastung handelt (vgl. auch OVG NW, U. v. 16.12.1987, 11 A 2015/84, BRS 48 Nr. 119). Nichts anderes gilt auch für die finanziellen Vorteile, die der Eigentümer eines Denkmals zur Abmilderung der ihn treffenden Belastungen unter bestimmten Voraussetzungen erhält. Dies gilt namentlich für die von der Klägerin in den Vordergrund ihrer Betrachtung gestellten bundesrechtlichen Steuervergünstigungen. Der Zweck dieser Steuervergünstigungen besteht nicht darin, dem Eigentümer eines denkmalschutzwürdigen Gebäudes mit Hilfe der Unterschutzstellung finanzielle Vorteile zu sichern. Vielmehr sollen durch die steuerlichen Vergünstigungen lediglich die Belastungen und Nachteile, die sich aus der Unterschutzstellung ergeben, abgemildert und in einem gewissen Umfang ausgeglichen werden. Auf diese Weise sollen die mit dem Eigentum an einem dem Denkmalschutz unterliegenden Gebäude verbundenen Verpflichtungen für den Steuerpflichtigen finanziell tragbar werden, ohne daß dadurch im übrigen für die mit der Unterschutzstellung verbundenen effektiven Belastungen im Regelfall ein voller Ausgleich gewährt wird. Dabei knüpfen die steuerrechtlichen Vorschriften an die nach Landesrecht zu bestimmende Denkmaleigenschaft an; das Gebäude muß also unter Denkmalschutz stehen. Dies ist im Land Nordrhein–Westfalen wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste nur bei einer wirksamen Eintragung der Fall. Dabei ist die steuerrechtliche Förderung der Denkmalpflege von vornherein auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen der Eigentümer aus Gründen des landesrechtlichen Denkmalschutzrechts Pflichten und Belastungen unterliegt (vgl. BVerwG, U. v. 18.12.1991, 4 C 23.88, BRS 52 Nr. 124). Gleichmaßen sind auch die direkten staatlichen und kommunalen Mittel der Denkmalförderung ausschließlich Instrumente zur Erhaltung, Nutzung und Pflege von Denkmälern, deren Gewährung an die durch Eintragung begründete Denkmaleigenschaft anknüpft.

Geht die Denkmaleigenschaft durch Löschung der Eintragung verloren, hat dies nach dem DSchG NW nur zur Folge, daß der Eigentümer von den genannten, ihn treffenden Pflichten und Belastungen frei wird. Soweit im Falle der Löschung der Eintragung zugleich auch - ex nunc - die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen und sonstigen Fördermitteln entfallen, tangiert dies subjektive Rechte des Eigentümers nicht. Da diese wirtschaftlichen Vorteile ausschließlich ein Ausgleich für die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen Pflichten und Belastungen sind, ist für ihre Gewährung bei Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft kein Raum (vgl. BVerwG, U. v. 18.12.1991, 4 C 23.88, BRS 52 Nr. 124).

Der Eigentümer eines Denkmals ist bei Löschung der Eintragung jedenfalls in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht frei, mit dem nicht mehr unter Schutz stehenden Objekt nach Belieben zu verfahren. Dieser ihn treffende Vorteil hat lediglich als Rechtsreflex zur Folge, daß - selbstverständlich - auch die finanziellen Vergünstigungen, die ausschließlich einer Abmilderung der aus der Unterschutzstellung folgenden Belastungen dienen, für die Zukunft entfallen. Ein Vertrauen in ihren Fortbestand für den Fall des Wegfalls der Unterschutzstellung ist nicht schutzwürdig.

Schlußfolgerungen könnten aus einem Vertrauen des Denkmaleigentümers in den Fortbestand finanzieller Vergünstigungen allenfalls insoweit gezogen werden, als dem Eigentümer direkte Fördermittel gewährt bzw. bindend zugesagt worden sind oder wenn er **nach** Abstimmung mit der für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 82i Abs. 2 EStDV zuständigen Stelle - hier des Beklagten als unterer Denkmalbehörde (§ 40 Satz 1 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG NW) - konkrete Maßnahmen durchgeführt hat. Eine solche Situation ist hier jedoch nicht gegeben.

Eine Verletzung von subjektiven Rechten des Denkmaleigentümers kommt bei der hier in Rede stehenden Löschung der Eintragung nach § 3 Abs. 4 DSchG NW auch nicht unter dem Aspekt einer vom Denkmalschutzgesetz eingeräumten verfahrensrechtlichen Rechtsposition in Betracht.

Insoweit kann der Senat dahinstehen lassen, ob der Auffassung des 11. Senats des erkennenden Gerichts zu folgen ist, daß dem Eigentümer eines potentiellen Denkmals durch § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG NW, wonach die Eintragung von Amts wegen oder auf **Antrag des Antragstellers** oder des Landschaftsverbands erfolgt, eine verfahrensrechtliche Rechtsposition mit einem Anspruch auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens eingeräumt ist (so ausdrücklich OVG NW, U. v. 16.12.1987, 11 A 2015/84, BRS 48 Nr. 119).

Diese Vorschrift kann allerdings auch dahin verstanden werden, daß dem Eigentümer insoweit lediglich ein „Initiativrecht“ eingeräumt ist, das ausschließlich im öffentlichen Interesse sicherstellen soll, den Bestand vorhandener Denkmäler möglichst umfassend

und zutreffend zu erfassen und unter Schutz zu stellen (in diesem Sinne andeutend OVG NW, U. v. 17.2.1995, 10 A 830/92).

Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es im vorliegenden Fall, in dem es gerade nicht um die Begründung der Denkmaleigenschaft nach § 3 Abs. 2 DSchG NW, sondern um deren nicht auf einem Antrag des Eigentümers beruhende - teilweise - Löschung nach § 3 Abs. 4 DSchG NW geht, jedoch nicht. Die letztgenannte Vorschrift schreibt zwingend die von Amts wegen vorzunehmende Löschung vor, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wobei sie - anders als § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG NW - einen Antrag des Eigentümers zur Einleitung des Lösungsverfahrens nicht vorsieht. Ist ein solches Verfahren, wie hier, von Amts wegen eingeleitet, ist dieses nach dem in der Denkmallisten-Verordnung vom 6.3.1981 (GV NW S. 135) - DLV - geregelten Verfahren unter Berücksichtigung eventueller sich aus dem VwVfG NW ergebender zusätzlicher Anforderungen abzuwickeln. Die DLV sieht bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren auf Löschung der Denkmaleigenschaft keine als subjektive Verfahrensrechte des Eigentümers zu wertenden Beteiligungsrechte vor. Die in § 28 VwVfG NW gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Beteiligten, in dessen Rechte durch einen Verwaltungsakt eingegriffen werden soll, ist hier nicht einschlägig, da die Löschung der Eintragung in die Denkmalliste - wie dargelegt - gerade nicht in die Rechte des Denkmaleigentümers eingreift.

Der vorliegende Fall weist die Besonderheit auf, daß hier die Eintragung in die Denkmalliste nicht vollständig, sondern - was § 3 Abs. 4 DSchG NW durchaus zuläßt - nur teilweise gelöscht wurde. Eine solche Teilaufhebung der Denkmaleigenschaft unterscheidet sich in Bezug auf die genannten Aspekte nicht von deren vollständigen Beendigung, so dass eine Rechtsverletzung des Eigentümers insoweit hier nicht in Betracht kommt. Die teilweise Löschung der Eintragung hat allerdings zur Folge, daß die Eintragung im Übrigen bestehen bleibt, Teile des Denkmals mithin weiterhin ihre Denkmaleigenschaft behalten; durch sie wird mithin der den Eigentümer belastenden Eintragung ein neuer Inhalt gegeben. Diese Folge einer Teil-Löschung der Denkmaleintragung kann dazu führen, dass eine rechtswidrige Teil-Löschung den Eigentümer auch in seinen Rechten verletzt, nämlich dann, wenn die Teil-Löschung unter Verstoß gegen § 37 Abs. 1 VwVfG NW inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist und **dadurch** zugleich zur Folge hat, dass auch die den Eigentümer belastende Eintragung als solche ihrerseits nicht mehr hinreichend bestimmt ist. Ein solcher Fall liegt hier, entgegen der Auffassung der Klägerin, jedoch nicht vor.

Mit der Formulierung, dass sich der Denkmalschutz nicht mehr auf das gesamte Gebäude, sondern nur noch „auf die Fassade (gesamte äußere Gebäudehülle)“ erstreckt, ist der Umfang der Löschung und zugleich auch der neue Inhalt der

Eintragung in einer den Anforderungen des § 37 Abs. 1 VwVfG NW gerecht werdenden Weise inhaltlich hinreichend bestimmt festgelegt.

Den Bestimmungen des DSchG unterliegen nach dieser Regelung nur die Bestandteile des Gebäudes, die als dessen Umhüllung nach außen in Erscheinung treten. Der Klägerin ist es mithin aus denkmalschutzrechtlicher Sicht unbenommen, sämtliche nicht nach außen in Erscheinung tretende Bestandteile des Gebäudes - ggf. abschnittsweise - zu verändern, solange nur die nach außen in Erscheinung tretenden Gebäudeteile selbst in ihrem Zusammenhalt und ihrer äußeren Erscheinung nicht verändert werden.

Scheidet nach alledem eine Verletzung von Rechten der Kl. durch die Teil-Löschung der Eintragung in die Denkmalliste aus, kann dahinstehen, ob diese Teil-Löschung rechtmäßig oder rechtswidrig ist.